

Unsere unglücklichen Kameraden leiden schwer-
nietlich mehr, weil sie fürchten, man hätte sie zu-
hause vergessen oder man mache ihnen sogar Vor-
würfe. Aber darüber wollen wir ihnen keinen
Zweifel lassen: wir danken ihnen für das schwere
Opfer, das auch sie in ihrer Lage für das Vaterland
gebracht haben. (Bravos!) Es sind nicht immer
die schlechtesten Soldaten, die gefangen werden. Ge-
rade, wer tapfer ausdauernd seine Stellung behauptet
in einem unglücklichen Kampf, der pflegt am ersten
den unglücklichen Los der Gefangenenschaft an-
heimzufallen. Auch bezüglich der äußeren Ehren
und Auszeichnungen, die wir ihnen jetzt nicht zuteil
werden lassen können, sollen sie unbezorgt bleiben.
Wenn sie zurückkehren werden nach Beendigung des
Krieges in unsere Heimat, dann werden ihnen die
äußeren Abzeichen der Anerkennung
nicht verweigert werden. (Geßtafter Beifall.)

In die Nacht vom Samstag zum Sonntag den 1. März 1867. In der Sitzung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten.
Zwischen uns und Dänemark haben Verhandlungen stattgefunden. Nach dem übereinstimmenden Urtheil aller in Betracht kommenden Ressorts trägt die Abrede unseren wirtschaftlichen und militärischen Interessen durchaus Rechnung, da sie zeitlich befristet ist und sich auf eine beschränkte Menge von Lebensmitteln bezieht. Man braucht daher nicht zu befürchten, daß die Abrede unsere Handelsverträge gegen England irgendwie durchlöchern könnte. (Beifall.) Da unsere Verhandlungen mit Amerika der schwierigeren Gesandte, der dort unsere Interessen vertritt, teilt uns mit, daß in Amerika der Wunsch vorhanden ist, den Krieg zu vermeiden. Falls die deutsche Regierung geneigt sei, über die Blockade der Union zu verhandeln, so sei er bereit, die Abrede weiter zu betreiben. Alle Redner haben gern betont, daß der Abbruch der Beziehungen mit Amerika zu bedauern ist. Zweifellos wäre noch sehr zu bedauern, der Krieg mit Amerika. Politische Gegensätze zwischen den beiden Ländern gibt nicht, wirtschaftlich sind sie mehr oder weniger einander angezwungen. Wir wollten wirtschaftliche Unabhängigkeit sein. Die Regierung hat daher alles vermieden, um den Konflikt zu verhüten. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir die Anregung geprüft. Wir waren von vornherein der Ueberzeugung, daß durch ein Einigenkommen von uns und Großbritannien kein Fall irgendwie eingeleitet werden könnte. (Beifall.) Wir halten uns in Handelsverträgen gegen unsere Feinde unter allen Umständen aufrecht. (Beifall.) Wir haben uns erst nach langen Erwägungen zur Anwendung unserer schärfsten Waffe entschlossen. Nachdem unsere Gegner ihren Vernichtungswillen offenbart haben, blieb uns nichts anderes übrig. (Sehr richtig.) Nachdem wir uns aber entschlossen haben, gibt es selbstverständlich kein Zurück mehr. (Beifall.) Zu bedauern, daß die Neutralen darunter zu leiden werden, aber das hilft nichts. Wir haben uns daher auf beschränkt, in der Antwort an Amerika zu erklären, Deutschland sei nach wie vor zu Verhandlungen bereit unter der Voraussetzung, daß die Handelsverträge gegen unsere Feinde nicht beeinträchtigt werden. Bismarck erklärte darauf dem Schweizer Gesandten, die Union würde gern mit Deutschland verhandeln, wenn der Entschluß vom 31. Januar wirksam würde. (Rufen.) Davon konnte natürlich keine Rede sein, und damit waren die Verhandlungen beendet, ehe sie begonnen hatten. Den Unfall des holländischen Dampfer bedauern wir. Es ist ungerecht, nichts herauszufinden, was ihm voranging. (Zustimmung.) Unsere Marine hatte keine militärische Bedeutung, und es ist offenbar gelungen, die U-Boote zu benachrichtigen. Wir

W. Berlin, 1. März. Einer Einladung des Reichstagspräsidenten Dr. Rämpf folgend, verammelten sich heute abend zahlreiche hervorragende Persönlichkeiten aus Berlin und aus dem Reich, darunter auch viele Mitglieder des Reichstags, im Saal des Haushaltsausschusses des Reichstags zur Gründung einer U-Bootspende. Präsident Dr. Rämpf leitete die Verhandlungen mit einem kurzen Hinweis auf den herrlichen Opfermut und die glänzenden Erfolge der Vennanung unserer U-Boote ein und empfahl die Gründung der U-Bootspende, um diesen Helden den Dank des deutschen Volkes abzuliefern. Sodann wurde der Entwurf einer Satzung verlesen, die von der Versammlung genehmigt wurde. Unter Zustimmung der Versammlung wurde das Ehrenpräsidium dem Reichskanzler Dr. von Bethmann Hollweg und dem Generalsekretär v. Hindenburg übertragen. In das Präsidium wurden Reichstagspräsident Dr. Rämpf als Vorsitzender, ferner Generalsekretär v. Bülow, der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Zimmermann und Admiral v. Daudissin berufen. Den gesellschaftsführenden Ausschuss bilden zunächst die Herren Reichstagspräsident Dr. Rämpf als Vorsitzender, Dr. Paul v. Schmabach, Inhaber des Hauses S. Bleichröder, als Schatzmeister, und Gef. Regierungsrat Jungheim. Es wurde ferner beschloffen, an die Öffentlichkeit einen Aufruf zu richten, mit dem gleichzeitig diejenigen Stellen bekanntgeben werden sollen, die Beiträge zur U-Bootspende entgegennehmen.

Vom Schiffsal ereignet.
 33. Berlin, 1. März. Die „Deutsche Tages-
 zeitung“ erzählt aus Rotterdam: Nach englischen
 Nachrichten ist der Kapitän des Fischdampfers „King
 Henry“ der 25. Februar d. d. in der Nordsee

Wien, 1. März. „Gazeta Ludowa“ beschäftigt sich mit der Frage: „Brauchen wir eine Armee?“ und sagt: Wenn die Russen wiedergewonnen wären, hätten sie sich gewiss nicht unvernünftig alle dienstfähigen Männer Polens eingegeben. Der polnische Staat muß eben so Militär haben. Deutsche und Oesterreicher werden uns nicht wenig in dem Schützengaben gegen die Moskauer helfen. Unserer Stimme wird kein Gebührer sein, weil wir keine bewaffnete Truppe besitzen. Wir wären nicht einmal fähig, ein einziges Gouvernement ordentlich zu versehen. Sächertlich ist es, zu sagen, für die Aufstellung einer Armee werde nach dem Kriege Zeit sein. Wir müssen am Tage nach Kriegsende vollständig zu einem neuen Kriege vorbereitet sein, falls jemand einfiele, unsere Stellung nicht anzuerkennen. Entweder muß während des Krieges eine solche Armee geschaffen werden, daß niemand meint, unsere Unabhängigkeit

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes
von Obfer, Feldmarschallleutnant.

„Wahrlich, sagte sie und schloß die Thüren noch zu
und schloß über die vorige Lösung aller schwermüthigen Fragen
um höchstem Wohlsein glückliche Reise, nicht ahnend
daß sich imnachst dem Reitergerischn Polosits ereignete.
Nacht waren die Weiden aber fort, trauerte Mari-
taphon gerufen; sie erkannte ihres Mannes Stirn-
maße, er zeigte in ewigem Lenz, ob Irene Reigern
war sei.
„Oben fort,“ erwiderte Mari-
taphon. „Sie war den ganzen Nachmittag bei dir?“
„Ja, bis vor fünf Minuten, Lottar hat sie nicht
mehr gesehen. Es hat sich etwas ereignet — — —“
Doch er unterbroch sie:
„Hast sie denn, denke, nie wurde eben als Lottar
gesehen, Irene Reigern habe sich im Acker bei Peter
Bokmann erschossen.“
„Unglaublich! Wo? — Willst, komm schnell nach
hause, ich glaube es ist etwas Furchtbares geschehen!“
„Ich komme — was denn?“
„Aber Mari-
taphon war bereits vom Lottar gerufen.
Irene, die Hand auf das Kreuz pressend, stand sie da, und
mit Schrecken schlug in ihr die Gedankensicht auf, daß es Ire-
ne unbekannter Schwäger sein konnte, die sich erschossen
haben mußte, vielleicht, als sie erfuhr, daß Warington
mit Irene verlobt war. Wie erschreckt für Irene, wenn
es wirklich geschehen!
„Ich wollte sie sofort sich dem Wagen stellen und zu-
rücken fahren, dann beschloß sie, auf ihren Mann zu
warten, doch das konnte sie nicht.“
„Wahrscheinlich.“
„Eben als der Wagen in die Thüre
kam, dachte Irene, daß die Leute vor ihrem Hause standen
und warteten zu den Freunden des ersten Stodes ausfahren.
Im Vorhinein der Heim eines Schwärmers auf, und
dann — ja, was war das? Männer, mit weißer Haut

zum Theil. Nun, reichten mit einem leichten Schlags aus dem Hause.

„Auch — Papa! Da ist etwas passiv!“ (schrak er auf.)

Irene trauete nicht, wie sie aus dem Wagen gekommen, die Treppe hinauf. Hier, im ersten Stock, begegnete ihr ein Mann mit einer weißen Binde um den Arm, der ihres Vaters und sagte lakonisch:

„Ehen oben!“

Was offenkundig Mann frag sie die Treppe hinauf, den Korridor entlang; die Thür zu ihrem eigenen Zimmer stand offen, und als sie, erschrocken, mit wandelnden Schritten da einzutreten, brüllte die Gottesin mit einem lauten Schrei vor ihr zurück.

Sie sah noch auf ihrem Deck eine Gesellschaft liegen, ein todblaßes Gesicht in den Füssen, umgeben von kaltem Eisen, und ihren Vater zu Füßen desselben stehen, einen wunden Mann sich über das Bett beugen, dann trauete sie nichts mehr.

Sobald der ihr gefolgt, hatte sie in seinen Armen umgeschlungen und schnell hinweggetragen, ehe der Tod noch den Kopf gewandt. — — —

Als Irene aus ihrer tiefen Ohnmacht erwachte, sah ihr Vater neben dem Divan, auf dem man sie in der Weißwollenstube Zimmer geleitet, hielt ihre Hand und sprachlos die sie. Seine Augen starrten voll Tränen, aber er lächelte und da sie sich im Augenblick auf nichts besann, lächelte sie mehr zurück und fragte erstarnt:

„Was ist denn geschehen?“

Obwohl während ihr Wund fragte, kam ihr die Erinnerung zurück, und ihre Augen trafen einen ungewohnten Ausdruck an.

„Papa — was ist das — in meinem Zimmer?“

Er schritt ihr heraufgehend über die Stufen und antwortete mit zitternder Stimme:

„Sie lebt, sie lebt, und Ihre Mutter ist bei ihr! Siege wird nicht um Kind, da weiß ich —“

„Wer ist sie?“

„Deine Schwester.“

„Meine Schwester?“ wiederholte sie.

„Ein Unglück — sie ist verwundet, doch ist Hoffnung
zu sehen zu erhalten.“
„Und sie bleibt jetzt hier?“
„Ja, sie bleibt.“
Frene schweig und dachte nach und erklärte sich selbst,
daß man diese Schwestern hierher gebracht, in ihre Zimmer
gelegt, weil man sie mit ihr bedauern sollte. Sie ver-
mochte nichts mehr zu fragen, auch nicht, was und wie-
viel Lothar dem Papa mitgeteilt. Sie war müde, tob-
müde, ganz erschöpft von dem allem, was sie in den letzten
Tagen durchgemacht, aber zugleich hübsch sie sich trotz
des so schwerer Last.
Sie sah dann Lothar herbei, mit leiser, vorsichtiger
Schritten. Frene sah nicht mehr, halb unbewußt
schloß zu. Frene war auf, der noch immer ihre Hand
hielt, dann glitten ihre Augen zu Lothar hinüber, sie
sah ihn zu und streckte ihm die andere Hand entgegen.
Er kniete an dem Bänken nieder und drückte seine Lippen
auf die geliebte Hand.
„Papa“ — flüsterte Frene.
„Ja, mein Kind?“
„Und dann wird alles gut, Papa?“
„Ich hoffe es, meine kleine Frene.“
Frene drückte Lothars Hand, und ein erleichternder
Seufzer hob ihre Brust.
„Wie gut, daß du da warst, Lothar, du mußt jetzt
immer bei mir bleiben, darfst mich nie verlassen.“
„Wie wieder, so sagte ich eben!“ antwortete er leise.
Frene sah zu ihrem Vater auf.
„Ist dir das noch Papa?“
Er bogen sich herab und küßte sie sanft auf die
Wangen.
„Du weißt dich gut bei ihm aufgehoben, mein
Kind.“
Frene sah lächelnd von einem zum anderen, nichts
versprechend, dann schloß sie die müden Augen und schief-
te ein.
In Jernes Schlafzimmer, wo freilich auf ihrem
Bettgestell lag, hatte Madame Reich die ganze
Nacht wachend verbracht. Madame

zu senden begann, öffnete sich leise die Thür, und Groß Reizner trat ein. Waja warbte den Kopf, und als sie ihn erkannte, erhob sie sich und ging ans Fenster; er folgte ihr dahin.

„Es ist meine Schuld,“ sagte sie leise, „kommen Sie kommst du, mir Vorwürfe zu machen — Verzeihen Sie,“

„Nein,“ — entwiderte er flüsternd, „nicht du, das Schicksal hat dich und Free Wege geführt, welche in dieses Haus leiteten. Es kommen unendliche Dinge zu uns, die wollen werden, aber wir könnten sie nicht verhindern zur rechten Zeit und sie bleibten starr für uns, bis es zu spät ist. Freue dich einmal deinen Ring an ihrer Hand — es war dein Ring?“

„Es war mein Ring, ich gab ihn ihr.“ — sie wies auf das Kreuz — „Sie und Frene ahnten nicht, daß es einen zweiten Ring gab, genau gleich. Wittgenhof gestand mir die Verwahrung der Ringe im Koffer Sammann, wo ich ein Relief von Freilicht besah.“

„Und das Relief — es war die Ursache — Siehe Sie den Bildhauer?“ —

Waja Reizner schüttelte den Kopf.

„Nein — es ist Wittgenhof — seine Verlobung mit Frene — — ich weiß nicht genau den Zusammenhang der Ereignisse — ein unglücklicher Zufall ließ sie Worte hören, die nicht für sie bestimmt waren — armes Kind.“

„Sammann war gestern Abend noch hier, sich zu erheben, am Orte in Verhaftet — man gläubte — — Der Knecht! Ich werde mich seiner annehmen.“

„Und Wittgenhof kam — er war wie ein Wahnsinniger. Oberrg hatte Mitleid ihn zu beruhigen und den Leuten abzuwehren.“

„Er ist noch mehr zu bedauern,“ sagte Waja Reizner und als sie sah, daß Reizner die Szena rumsah, fuhr sie aus dem Hause. „Gehen Sie mit dem armen Menschen nicht zu streng ins Gericht, Reizner, vergeben Sie ihm seine Schuld, wie mir die meins. Die Neugierde der Schwärmer hat ihn verdorrt und aus dem Gleichgewichte gebracht, aber er liebt Sie — er hat gestern bei mir um Ihre Hand angehalten, nachdem er sich

100

Ich, welche ich
 schlingt! bei der
 den in erster Linie

Die 3
 Rom

55.

Beide schwiegen
 Keigern, mit einem
 nzig schielte: Ich
 riefen, beständig,
 gen.

„Die Wunde
 te, „aber der Blut
 krieg. Ich hoffe,
 lange — — —“

„So lange es
 Er vernagte
 für aushiel, sie legte
 ihre Stimme wieder

„Vergieb mir
 habe zu alter Schuld

„Nach hatte Ma-
 sagte ich nieder u

„Maja!“
 „Ich habe mich
 gefehlt!“

„Maja!“
 „Vertraut! So-
 beist, werde ich ge-
 „Und gelästet
 „Soll ich sie be-

Er trat letzte
 Entschluß von der Ge-
 hees nobilasses Ge-
 schick, das er nicht
 schied.

„Daß sie bei mi-
 und ich habe noch ma-
 „Nicht du,“ fiel

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. R. R. M.

Betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachfolgende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Beschlagnahme und Enteignung nach § 67 der Bekanntmachung vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 67 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Nach dem Gesetz über die Beschlagnahme von Sachen des Handelsverkehrs vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterliegt werden:

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Glocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Material-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Abgabe für Herstellungs- oder vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Glocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenwerken, Glocken für Signale, Glocken in Schiffe, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrrathen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Glocken (§ 2) im Besitz oder Verwahrung haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Ämtern, Fabrikanlagen, Rathhäuser (Stadt- und Landräthe) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, wenn nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
 2. wer entgegen einer Beschlagnahme einen Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verkauft oder sonst in anderer Weise, die Beschlagnahme, die Beschlagnahme des Gegenstandes zu verhindern und nützlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer die Beschlagnahme des Gegenstandes zu verhindern und nützlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 4. wer die Beschlagnahme des Gegenstandes zu verhindern und nützlich zu behandeln, zuwiderhandelt.
- Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft; auch können Vorurtheile der Verurtheilten im Urtheil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Vorgehensvorschriften zu verletzen oder zu führen unterläßt.
- Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft; ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Vorgehensvorschriften zu verletzen oder zu führen unterläßt.

Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder geschmolzene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Verwahrung haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Glocken werden beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Glocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Verfügungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Militär-Verwaltungsstelle der Kriegs-Material-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums herbeigeführt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Verpfändung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Beschlagnahme beauftragten Behörden erfolgen.

Die Beschlagnahme zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Veräußerung der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Bestimmungen des § 5 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Kloppele und Kloppeleisen an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeliefert.

Wird der Durchführung der Beschlagnahme entgegengehalten, werden die Glocken dem Veräußerer abgenommen und dem Veräußerer die Kosten der Durchführung der Beschlagnahme zu Lasten des Veräußerers zu setzen. Die Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bronzeglocken, die dem Veräußerer abgenommen sind, wird freiwillige Ablieferung von anderen Glocken, die dem Veräußerer abgenommen sind, nicht anzurechnen. Diese Anordnungen sind in der Ausführungsbestimmung hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Enteignung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8.

Uebnahmepreise.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronzes zu zahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem Bauelement bestehenden Glocken wie folgt festgesetzt:

- a) bei Glocken mit einem Gesamtgewicht über 665 kg auf 200 Mk. für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mk. für das Gesamtgewicht;
 - b) bei Glocken mit einem Gesamtgewicht bis zu 665 kg auf 3,50 Mk. für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.
- Wahrscheinlich ist für die Preisberechnung das aus einem Bauelement bestehende gesamte Bronzegewicht.
- *) Unter Glocken im Sinne der Bekanntmachung sind die Glocken, die auf einem Bauelement befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Stellen u. a. m. untergebracht sind.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Abtransport der Bronzeglocken, die Entfernung der Kloppele und Kloppeleisen und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gültige Erklärung über den Uebnahmepreis nicht erfolgt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Enteignung der Glockenbronzes auf Antrag des Veräußerers durch das Reichsgericht in Berlin festgesetzt.

§ 9.

Enteignung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden abgenommen zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erlassenen Verfügungen können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angeordnet, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Wert festgestellt wird, die Glocken nach nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,

2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,

3. wenn die Kosten des Einbaues der Glocken ausserhalb des Wertes der Glocken selber den Uebnahmepreis übersteigen würden.

Über die endgültige Befreiung entscheidet die Militär-Verwaltungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden. Abnehmer sind nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 5 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferter, von Beschlagnahme oder Enteignung ausgenommenen Glocken als Bronze freigegebenen Bronzeglocken werden 2,50 Mk. vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht betreffen.

Münster, den 22. Februar 1917.

Das Königl. Generalkommando
des VII. Armee-Korps.

Der kommandierende General

F. v. Gahl, General der Infanterie.

Bei Podenerkrankungen sind öffentliche, unentgeltliche Anordnungen anzugeben. Dieselben finden statt in dem Verwaltungsgebäude über dem Spritzenhaus in der Schulstraße am 5., 6., 7. und 8. d. Mts. und zwar von 11 bis 12 Uhr vorm. für männliche Personen und von 3 bis 4 Uhr nachm. für weibliche Personen.

Boholt, den 2. März. 1917.

Der Erste Bürgermeister.

Das Auftreten von drei Podenerkrankungen gibt mir Veranlassung auf die gefällige Anmeldepflicht derartiger Krankheiten hinzuweisen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Poden (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthalt des Erkrankten oder den Sterbort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wächst der Erkrankte den Aufenthalt, so ist dieses unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der kranke Kranke,
2. der Hausvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankte oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten, Einrichtungen, Pflege, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erfüllung der Anzeige verpflichtet.

Wer gegen diese Anordnungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 10 bis 150 Mk. oder mit Geldstrafe bis zu 10 bis 150 Mk. bestraft. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß als podenverdächtige Erkrankungen auch die Wiederpoden gelten.

Boholt, den 28. Februar 1917.

Der Erste Bürgermeister.

VII. Armee-Korps.

Stellvert. Generalkommando. Münster, 24. Februar 1917.

Abt. 1b Nr. 10584.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung der Verbreitung von Podenerkrankungen ordne ich hermit an, daß alle Personen, bei denen vom dem Beamten der Polizei der Verdacht der Erkrankung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten wird, sich einer Impfung unterziehen müssen.

Die Polizeibehörden werden ermächtigt, die Impfung in diesen Fällen, wenn nötig, zwangsweise herbeizuführen. Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Anordnung der Polizeibehörde zu gestatten, daß Impfungen an den Arbeitsstätten vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Der kommandierende General:

F. v. Gahl.

Verk. Ausaat von Hafer.

Den Landwirten des Kreises Borken wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 6 Ziffer c der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 die Zentralfür die Beschaffung der Haferverpflegung in Berlin auf Antrag des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen die Ausaatmenge für Hafer innerhalb des Kreises Borken auf 175 kg. für den Hektar festgesetzt ist.

Borken, den 28. Februar 1917.

Der Kreislandrat des Kreises Borken.

Kartoffelverjorgung.

In der nächsten Woche werden für weitere 5 Wochen, also für die Zeit vom 12. März bis 15. April ds. Jahres Kartoffeln an die Verjorgungsberechtigten verausgabt. Die auf den Kopf auszugebende Wochenmenge beträgt 3 Pfund, für obigen Zeitraum insgesamt also 15 Pfund zum Gesamtpreise von Mark 1.—

Kriegsfamilien können auch Einheitskarten, sowohl als auch neue mit in Zahlung geben. Jede Einheitskarte wird mit 40 Pfennig angerechnet. Bezahlung und Ausgabe der Kartoffeln findet statt unter Vorlage der Kartoffelkarte am Baner der Transportgesellschaft Ewaldstraße und zwar für Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben:

W-Z Montag	vormittag	von 8-12 Uhr
T-V	nachmittag	2-5 1/2 "
S-Dienstag	vormittag	8-12 "
R	nachmittag	2-5 1/2 "
O-Q Mittwoch	vormittag	8-12 "
M-N	nachmittag	2-5 1/2 "
K-L Donnerstag	vormittag	8-12 "
H-J	nachmittag	2-5 1/2 "
F-G Freitag	vormittag	8-12 "
C-E	nachmittag	2-5 1/2 "
B Samstag	vormittag	8-12 "
A	nachmittag	2-5 1/2 "

Diese Reihenfolge ist genau einzuhalten. Zuwiderhandeln werden zurückgewiesen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jede Haushaltung sich so einzurichten muß, daß sie mit den jetzt zur Ausgabe gelangenden Kartoffeln bis zum 15. April einschl. reicht.

Gleichzeitig mit der Kartoffelverjorgung findet ein Verkauf von Speiseeis statt und zwar werden für jede Person 3 Pfund Speiseeis zum Preise von 15 Pf. das Pfund abgegeben. Speiseeis werden in derselben Weise ausgegeben, wie die Kartoffeln. Das Brotbuch ist dabei vorzulegen.

Boholt, den 3. März 1917.

Der Erste Bürgermeister.

Nichtbelegung

der Personalkarte des Kreises Borken.

Vom 15. März 1917 ab bis auf weiteres bleiben die Personalkarte des Kreises Borken und die Personalkarte des Kreises Borken unberührt.

Personen, welche die Karte von Kreise Borken und Kreise Borken ausbehalten wollen und nicht im Besitz einer gültigen Karte sind, haben sich beim Zugführer zu melden, der die Nachlieferung auf der nächsten geeigneten Station veranlassen wird.

Münster (Westf.), 28. Febr. 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

2 Dezimalwagen

von mindestens 20 Ma. Tragfähigkeit mit Gewicht.

sofort zu kaufen gesucht.

Lebensmittelamt.

Guthe u. Hofmeister.

Gemüse- und

Baum-Samen.

empfiehlt

Samenhandl. Karl Behnen

Boholt, Nordst. 52.

Mehrere trag. Schweine

zu verkaufen.

Hermann Behnen,

Landw. bei Dingen,

Nähe des Wasserwerks.

• Eine (gute)

Weidefuh

gegen eine kleine tragende zu

vertauschen.

Mehrere in den Geschäftshäusern

Betre

Nachsteh

Adm. Kriegs

dem Bemerke

höhere Strafen

schaffen die

Annahme

1915 Reichs

Bekanntmach

vom 25. Nov

tember 1916

gegen die Mel

darstellungen

Verordnung

1915 Reichs

Gesetzbl. S. 6

daselbstes

unverfälscht

Gesetzbl. S. 6

Die Besl

in Kraft.

Von der

Von der

geföhrt, aus

ner fämliche

Gewährliche

Wangsbahne

Die Geg

Alumina, der

des Königl

aber freigege

7) An m

enden Gegen

Blattstüpe

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Wohnst

Staladung

Stadtverordneten-Versammlung

am Dienstag, dem 6. März 1917, nachmittags 5 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Beiträge zu den Bürgersteigen der Rabel-, Kirch- und Rinderstraße (von Othello bis Schwarzstraße)
2. Ordnung der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Wasserleitung
3. Beschaffung des Strohens des Dorfes des Hg. Knapp- (Gefäßvereins) zu Bochum.
4. Gemeindeförderung für 1917.
5. Haushaltungsplan der Städtischen für das Rechnungsjahr 1917.
6. Aufstellung über die Aufbringung des kommunalen Aufwandes für das Rechnungsjahr 1917.
7. Bericht für Kriegswohlfahrt, Wende und die Lebensmittelversorgung
8. Lebensmittelversorgung.

Bocholt, den 2. März 1917.

Der Erste Bürgermeister.

Schuhbesorgung.

Von den durch uns zu beschickenden Schuhen sind diejenigen, deren Berechtigungschein mit Kontrollnummern 680-790 versehen sind, am Montag, den 5. März, d. Js., vormittags von 9 bis 12 Uhr beim Gaswerk, Eingang im Gaswall, mit Berechtigungscheinen abzugeben. Der für die vorgenannten Kontrollnummern festgesetzte Termin muß eingehalten werden, eine spätere Berücksichtigung kann nicht stattfinden.

Die in dieser Woche beschickten Schuhe können heute (Samstag) nachmittags von 3 bis 5 Uhr wieder in Empfang genommen werden.

Bocholt, den 2. März 1917.

Kriegswohlfahrtsamt.

Milchversorgung.

Sämtliche Milchhändler, welche die Milch nicht im eigenen Betriebe gewinnen und in Bocholt auf Kundentisch Milch vertreiben, werden ersucht, am Montag, dem 5. d. Mts., Namen und Wohnung ihrer Milchlieferanten mit Angabe der Milchmenge, die täglich von den einzelnen geliefert werden, auf dem Lebensmittelamt Zimmer 1 zu melden. Auch solche Milchhändler, die nur zum Teil beliefert werden, haben die Meldung zu erstatten.

Bocholt, den 3. März 1917.

Der Erste Bürgermeister.

Rohlenversorgung.

Auf Marke Nr. 1 werden am Montag, den 5. Dienstag, den 6. und Mittwoch, den 7. d. Mts. bei den Rohlenhändlern, solange der Vorrat reicht, 1 Zentner verabfolgt.

Sobald der Vorrat bei den Händlern erschöpft ist, werden nur solange die Händler ohne Rohlen sind, beim Gaswerk, ebenfalls auf Marke Nr. 1 Rohlen verausgabt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Marke Nr. 1 nur bis einschließlich Mittwoch, den 7. März Gültigkeit hat und bis dahin nicht eingelöste Marken zurückgewiesen werden.

Bocholt, den 3. März 1917.

Der Erste Bürgermeister.

Bekanntmachung

betr. den Kleinhandel mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisprüfungsstellen sind die Preisprüfungsstellen der Preisprüfungsstelle (R.-G.-Bl. 607-728) wird hiermit für den Bezirk der Stadt Bocholt, der zufolge Beschlusses des Kreisaußschusses vom 29. Januar 1917 die Regelung der Seifenabgabe sowie die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen übertragen ist, nach Anhörung der Preisprüfungsstelle folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu führen.

§ 2.

Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgetreten und erhaltenen Rechnungen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme des vom Gemeindevorstande bestellten Überwachungsbeamten jeder Zeit zur Verfügung zu halten.

§ 3.

Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens bis zum 5. jeden Monats für den abgelaufenen Monat im Verwaltungsgebäude Kirchstraße 5, Zimmer 1 abzuliefern.

§ 4.

Für die Abgabe von Seife usw. gegen Vorlegung von Ausweisen (Bezugscheinen von Ortsbehörden) ist ein Nachweisbuch anzulegen, in das jede Abgabe nach Zeit und Menge sowie der Name des Ausweisinhabers und der Aussteller des Ausweises einzutragen ist.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Bocholter Volksblatt in Kraft.

Bocholt, den 9. Februar 1917.

Der Erste Bürgermeister.

Brothuchtaschen

wieder vorrätig.

J. & A. Temm

Nag- und Brennholz-Verkauf.

Freitag, den 9. März 1917, um 2 Uhr nachm. sollen in der Wirtschaft Spinn in Anholt i. W. aus den Fortorten: Bart (Schweiz), Bannetamp, Bräntamp, Langeholz und Neillingsweide in Fehlingen öffentl. meistb. in parz. Losen verkauft werden.

- 15 Eichen-Stangen mit 1 fm Gesähterholz;
- 246 Birchen-Stämme und Stangen mit 16 89 fm Bauholz, Balkenschlote usw.
- 320 Kiefern-Stangen mit 27,5 fm zu Baumstangen, Pfählen usw.
- 1038 Fichten-Stangen I.-IV. Klasse, zu Balkenschlotten, Leiterbäumen, Bohnenstangen usw.
- 55,5 fm Eichenstangen zu Einschiebungs-pfählen,
- 18 fm Eichen-Rillpöpel,
- 9 fm Weiden- und Erlen-Säbte- und Rillpöpel,
- 281,5 fm Eichenreis,
- 140 fm ungeschältes Erlen- und Birken-Stangenreis,
- 215 fm Kiefernstangenreis (Bohnenstangen, Brennholz usw.).

Das Holz liegt auf Wunsch an der Herr Förster Müllers, Anholt i. W.

Fürstl. Salm-Salm'sches Forstamt,

Borken i. W.

Der Forstmeister Hed. Ral. Forstassessor.

Annahme und Ausgabestellen für getragene Kleidungsstücke u. Schuhwaren.

Auf Grund der Verordnung des Reichsanstalters und der Reichsbefehlungsstelle vom 23. Dezember 1916 sind für den weithin Kreisteil des Kreises Borken und zwar für die Städte Bocholt und Anholt und für die Aemter Liebern, Werth, Rhebe und Dingden folgende Annahme- und Ausgabestellen für getragene Kleidungs- und Wäsche, Uniformen und getragene Schuhwaren errichtet worden:

1. in Bocholt im Hause des Kaufmanns Johann B. Giffert, Nordstraße 43, für Männerkleidung und Schuhwaren,
2. in Bocholt im Arbeiterinnen-Hospiz am Ostermarkt für Frauenkleidung, Wäsche und Kinderkleider.

Die Annahmestelle zu 1 ist geöffnet des Mittwochs und des Freitags von 2-6 Uhr nachmittags und zu 2 des Samstags von 2-6 Uhr nachmittags.

Diese Stellen nehmen getragene Kleidungsstücke usw. gegen Zahlung des durch Sachverständige abgeschätzten Wertes an und verkaufen dieselben nach Wiederherstellung für den ebenfalls im Wege der Veräußerung festgestellten Preis, welcher sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer bindend ist.

Besonders erwünscht ist im allgemeinen Interesse die unentgeltliche Abgabe der getragenen Kleidungsstücke an die Annahmestellen.

Grundätzlich werden nur solche Kleidungs- und Wäsche-Stücke angenommen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstoffen (Fülliden usw.) herrichten lassen. Schuhwaren werden in jeder Beschaffenheit angenommen.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäsche-Stücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger billiger Kleidung zu versehen.

Jeder, der im Besitze entbehrlicher und gebrauchsfähiger Kleidung, Wäsche und Schuhwaren ist, wird gebeten, seine entbehrlichen Kleidungs- und Wäsche-Stücke und getragenen Schuhwaren an die vorgenannten Annahme-Stellen abzugeben. Auf besonderen Wunsch werden die abzugebenden Sachen im Stadtbezirk Bocholt durch Boten abgeholt. Falls solches gewünscht wird, ist die Annahmestelle vorher zu benachrichtigen.

Bocholt, den 19. Februar 1917.

Der Kreisaußschuß.

Bocholter Bauverein

c. G. m. b. H.

Die nächste Monatszahlung ist am Sonntag, dem 11. März, vormittags von 9 bis 12 Uhr.

Der Vorstand.

Weber

Weberinnen

für dauernde Beschäftigung gesucht.

Gebr. Braunschweig.

Lichtige

Webernd. Weberinnen

gesucht.

R. ten Hompel.

Stadt Münster.

Sonntag, den 4. März:

Grosses

KONZERT

Eintritt frei.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbefehlungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren. (Vom 28. Februar 1917.)

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbefehlungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einzahlung der Meldebarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtteilen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldebarten, und zwar Eigentümer der zu melgenden Gegenstände die Meldebarten I. und II., alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldebarten I. und II., bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

Bocholt, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Vorlauf der diesbezüglichen Bekanntmachung ist in der Geschäftsstelle des Bocholter Volksblattes einzusehen. Die Meldebarten sind bei den Ortsbehörden in Empfang zu nehmen und spätestens am 17. März 1917 wieder abzuliefern.

Borken, den 27. Februar 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Diesem Kreiseingefessenen, welche mit dem Kreise bezw. den Städten Bocholt und Borken, Verträge über Anbau von Gemüsen und Gärten abschließen wollen, werden ersucht, unter Angabe der anzubauenden Fruchtart und Größe der Anbaufläche, welches bis zum 8. März d. Js. bei den Ortsbehörden (Bürgermeister und Amtmänner) oder bei den Gartenbauvereinen im Kreise anzumelden. Das erforderliche Saatgut wird der Kreise Borken, soweit wie möglich, zur Verfügung stellen.

Borken, den 1. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Einige

Jagd- und Kugelflinten

zu verkaufen.

Ferd. Döbrich

Telephon 173.

Kontingenz 3.

Am Dienstag, dem 5. März, nachmittags von 1 bis 3 Uhr kommen an der Mühle Raus in Stever für Milchholz

Kleie und Knochen-

Intiermehl

zur Verteilung.

Zu verkaufen sind:

Ein schwarzes Pferd und ein Ponny

und 10 fünf Monat alte Ferkel.

Jans Dispensat in Barlo.

Wiemann, Verwalter.

Freibank.

Deute (Samstag), den 8. d. M., nachmittags von 2 Uhr ab

Nr. 1-00.

Ein gut erhaltenes

Kinderwagen

so wie gr. Kinderbett mit Matratze zu verkaufen.

Weber

und Weberinnen

(auch Schillinge) gesucht.

Driessen & e. kor.

Weber

und Weberinnen

(auch zum Anlernen) gesucht.

Münster Ritters.

Für Jungen

(15/16 Jahre) wird Stellung auf dem Lande gesucht.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Eine große

Arbeiterwohnung

in der Nähe der Stadt sofort oder später zu vermieten.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Eine große

Arbeiterwohnung

mit 200 Kisten Niederland sofort od. später bill. zu vermieten.

Näheres in der Geschäftsstelle.

Eine Wohnung

(4-5 Zimmer) zum 1. Juni zu mieten gesucht.

Offerten unter W. R. an die Geschäftsstelle d. Sta.

2 möbl. Zimmer

als Wohn- und Schlafzimmer gesucht.

Angebote unter W. 100 an die Geschäftsstelle d. Sta.

2 Zimmer

am Ravarditor

zu mieten gesucht.

Schwanenstr. 600/3.

Tischlinoleum,

Wachstuche,

Lederhandschuhen

empfiehlt

Julius Höing

Ravardstraße 14.

Posten

Düten u. Beutel

aller Art, sowie

Postpapiere

in Rollen und Bögen, hat abzugeben

Johs. Bläser

Borken i. W.

Telephon 63.

Einige

Teile

26 Pfg. 4 Pfg.

und alle anderen Arten

Bus

22. Sofia,

acht vom 1.

ganzen Brunn-

ernabogen haben

eine Scheiter des

und 31 Mann vor

went 162 gefangen

trouillengefichte.

und fliegerartige

Bohengeplänkel.

22. Konsta

Amlicher Bericht

suchte am 26. Febr.

gleitet von Infa-

Stellungen an de

anzufommen. Si

Am 27. Febr. nu

trouillen. Kaufal

wurde in der Na

tumpelungsverfuch

den andern. Brom

geben, was der G

Pr

* Rüdighausen

von Bepfhalen

Es ist nicht aus

versuchen werden,

durch Einführung

ironen von etwa

Brannen und Er

Kagillen zu veran

auf Personen, die

blumen, Getreidel

Tränken herumtre

ben, je wenn nüb

lgei zuzuführen, h

obachtung den Pol

küßt unverzüglich

* Borne, 1.

Schule in Unter

werkskörpern. Pü

jährigen Schülers

verbrannten ihm

fort ins Krankenhaus

zwischen seinen q

Betreuen nach

Statt jeder besonderen Anzeige.
Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine innigstgeliebte Gattin, unsere gute Tante, Schwägerin, Schwester, Nichte

Frau Friedr. Remy

Maria geb. Hendrix
im 38. Lebensjahre nach schwerem, mit größter Geduld ertragenem Leiden zu sich in ein besseres Jenseits abzurufen.
Um stille Teilnahme und ein andächtiges Gebet bitten
im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Friedr. Remy, Apotheker.
Bocholt, Essen, den 2. März 1917.

Das feierliche Seelenamt findet statt am Montag 4/9 Uhr in der Loh-
frenkirkirche, die Beerdigung darauf um 9 1/2 Uhr vom St. Agneshospital
aus, wozu freundlichst eingeladen wird.

An den Folgen seiner schweren Verwundung starb den Helden, mein lieber Sohn,
unser guter Bruder, der
Grenadier

Wilhelm Büning

im Grenadier-Regt. Nr. 4
im blühenden Alter von fast 22 Jahren.
Dies zeigen an, mit der Bitte um ein
stilles Gebet für den lieben Verstorbenen
**Die trauernde Mutter
und Geschwister.**
Bocholt, Sölicher Kriegeschauplatz, Nor-
wood (Amerika), den 1. März 1917.

Das M. Seelenamt findet statt am Mittwoch, dem
7. März, morgens 7/9 Uhr in der St. Georgskirche,
wozu freundlichst eingeladen wird.

Jahres-Seelenamt
für die verstorbenen Mitglieder des Vinzenz-
Vereins
Montag, den 5. März, 8 1/2 Uhr
in der St. Georgspfarikirche.

Bekanntmachung.
Unsere Magermilch wird frei von jedem
chemikalien Zusatz in den Handel ge-
bracht. Ihre Haltbarkeit wird durch pasteur-
isieren und tiefes Kühlen erzielt. Dieselbe
kann daher sofort verbraucht werden.
Meikerei Bocholt.

Weberinnen
gesucht.
Nach solche, welche zur Erleichterung ihrer Einkäufe
Mittags einige Stunden Urlaub beantragen, oder welche
nur mittags arbeiten wollen, werden eingestellt.
Weberei-Gesellschaft
m. b. H.
Zabulstr. 10.

Die Jahres-Seelenmesse
für den auf dem Felde der
Ehre gefallenen Wehrmann
Alex Ernst
findet statt am Montag
morgens 6 Uhr in der St.
Johanneskirche, wozu freundlich
eingeladen wird.

Mädchen
für ein kräftiges
von 14 Jahren, welches nach der
Schule schon ausgeht hat,
wird Stellung gesucht in der Stadt
oder auf dem Lande.
Häckerstr. 71.

Fräulein
aus guter Familie, 2 J. sucht
um 1. April Stellung als
Stellvertreterin, evtl. als
Hauswirtschaftliche, evtl. als
Gehilfin in der Küche.
Hilke Ströben,
Dortm., Sölicherstr. 20.

Putzgeschäft
sucht zu baldigem Eintritt ein
Lehrmädchen.
Bocholt, Sölicherstr. 2.
Ein in Küche und Hausarbeit
erfahrenes.

Mädchen
zum 15. April oder 1. Mai gesucht.
Franz Hübner,
Nordwall 26.

Mädchen
zum 1. April ein zuverlässiges,
in Küche und Hausarbeit so-
wie in allen vorerwähnten
Arbeiten erfahrenes.

Mädchen
gesucht. — Zweitmädchen vor-
handen.
Häckerstr. 71.

Arbeiter
finden
lohnende Beschäftigung
bei
Farbenmüller & m. b. H.

Büchsenbinder
(Schneidbinder) gesucht.
Wilo. Kies, Sölicherstr.
In Offizin, Schulmeister, Dr. Dr.

Junge
für leichte Gartenarbeit gesucht.
Gute Behandlung und gute
Lohn zugesichert.
Herrn Dehnen,
Spargelkultur.

Zentrumsorganisation für den Bezirk Bocholt.

Es wird hierdurch zu nachstehenden
Volksversammlungen
eingeladen.

Parteisekretär Bitter aus Reddinghausen
wird reden über

„die Gründe unserer Siegeshoffnung.“

Die Versammlungen finden statt für die Gemeinden:
Henden, Sport und Holtwid
am Montag, dem 5. März, nachm. 5 Uhr
bei Gastwirt Quartier in Holtwid.
Nieborn und Lomid
am Dienstag, dem 6. März, nachm. 5 Uhr
in der neuen Schule zu Nieborn.
Barlo und Stenern
am Mittwoch, dem 7. März, nachm. 5 Uhr
in der alten Schule zu Stenern.
Herzbocholt und Werth
am Donnerstag, dem 8. März, nachm. 5 Uhr
zu Werth.

Alle Frauen und Männer der Gemeinden
sind willkommen.

Mit Zentrumsgruß!

Die Ortsvorstände.

An die Männer und Frauen auf dem Lande!

**Landarbeit ist vater-
ländischer Hilfsdienst!**

Unsere Brüder an der Front brauchen und in den Fabriken
daheim verlassen sich auf Euch!

Seid stolz darauf!

Wer um wenige Groschen Mehrverdienst vom Pfluge weg
zur Stadt eilt, begeht

Fahnenflucht!

Halbt solche Weichlinge mit Vorbild und Wort zurück!

Mit Deutschem Gruß!

Groener, Generalleutnant, Chef des Kriegsamtes.

Carbid

angeworben.
Th. Wedding, Maschinen- u. Fahrrad-
Geschäft, Rhede.



Trauringe

— unter Garantie —
in jeder Preislage, moderne Fassons
Gravieren gratis,
empfiehlt preiswert

A. Bauhals, Bocholt.
Uhren und Goldwaren, Ravardstrasse.

Evangelische Gebet- u. Gesangbücher

in großer Auswahl

J. & A. Temming.

Apollo-Theater

Großer Künstler-Spielplan
für nur Samstag und Sonntag.

1.
Reiter-Maske.
Allerneueste Bilder vom
Kriegsschauplatz.

2.
Aus der Jenny Porten-Serie 1916/17
Die Räuberbraut.
Eine tragische Poesie in 4 großen Akten.



Jenny Porten
die beliebteste Filmschauspielerin.

Personen:
Freiherr von Wenden Arthur Menzel
Amalia, seine Tochter Jenny Porten
Baron von Hagen, sein Gutsnachbar Karl Elzer
Karl, sein Sohn Fritz Fehrer.
Regie: Robert Wiene.

3.
Chemanns Urlaub.
Reizender Filmschwanke in 4 Akten.

In der Hauptrolle:
Wanda Treumann u. Vigo Larsen.

Hierzu der weitere Spielplan.
Geöffnet an beiden Tagen von 3 Uhr an.

Ohne Seifenkarte!!
erhalten Sie prima schäumenden
Waschseife
„Glärh“

gef. geschl. kein Ritt, kein
Ton, kein Gips, Chlor. Schäumt
u. reinigt wie die gute alte Seife
und gibt blütenweiße Wäsche.
Probepostpaket geg. Nachnahme.
Dose, ca. 10 Pf. Schmelz-
macholin, weiß, für Wäsche tabel-
lose Reinigungskraft, M. 6.50.
Niegel Waschlin in handlichen
Stücken, hart, für Reinigungs-
zwecke verwendbar, ca. 10 Pf.
M. 7.—.

„Glärh“ in Toilettenstücken für
Toilettenstisch und Bad in eleg.
Verpackung, 40 Stück M. 10.—.

**G. Brahl, Abt. 68, Waschl-
mittel-Vertrieb, Berlin SW. 48**
Befehlstraße 3.

Gute Weide

von etwa 20 Morgen
Größe in der Nähe der
Stadt zu pachten gesucht
Angeb. unt. 3 615 an die Ge-
schäftsstelle ds. Bl.

Ein vollwertiges
Mutterkalb
hat zu verkaufen
Herrn. Wening,
Museum.

Mehrere junge Schweine
und mehrere junge Schafe
hat zu verkaufen
Johann Grütter,
Lantern.

Bettmöbel
sofort, Befestigung garant. Alter
u. Besch. angeb. Auskunst kostenl.
Herrn. Wening, 1917.

Emser Wasser

Sonntag nachm. 5 1/2 Uhr
im Jugendheim an der Dietrich-
straße

Missionsabend
für die kathol. Jugendvereine
Bocholt.

Vortrag
des Herrn P. Heim S. J. aus
Bombay über Indien.

Lapier und Treu!
Die Preises der kath.
Jugendvereine.

Kath. Gesellen-Verein
Bocholt.

Sonntag, den 4. März,
5 1/2 Uhr:

Missionsabend
im Jugendheim Dietrichstraße.

Vortrag
des hochw. Herrn Pater's Heim
aus Bombay.

Alle Mitglieder mögen teil-
nehmen.

Der Präses.
**Kath. gewerblicher
Gehilfen-Verein.**

Sonntag, den 4. März,
von 6—8 Uhr:
Versammlung.
7 Uhr: Vortrag.
Der Präses.

Möbl. Zimmer
mit Kassetten zu vermieten.
Häckerstr. 71.

Umtlic
46. Jah

Die Kr
le

Im Westen
tätigkeit auch in
senflich geändert.
länder, durch
Stellungen zu be-
nahmen zu ver-
Der vorangehe-
der ihre Front
nach Süden ver-
resbericht vom
menteres und be-
tert sich. Die
oberhalb Amiens
lich von Hoge die

Wir haben in
aufgegeben, und
Engländer das ge-
Nachhuten haben
den, den Feind zu
gar fast 200 Gefes-
anglichen Weidun-
Geistliche, noch Ge-
terial in die Händ-
französische Zeitung
die Zurücknahme
„Journal“ bezeich-
während, und die
brechen sich die
freiwilligen Zurück-
der Fronte macht
Engländer, her-
Zurücknahme der
griffsvorbereitungen
wertlos. Die Ar-
den, neue Stellungen
neue Beobachtungs-
bindungen eingerich-
naten gewählten
Gelände geschaffen
sich neue Annäherun-
bauen.

Das alles muß
Infanterie erfolgen,
und Absichten der
zu kommen noch
Befehl der verbrä-
pen ergeben, von der
Boden wir seit De-
kenntnis hatten. Es
und sollen nun allm-
gang, der nach Ver-
gewöhnt werden. In
wieder in der Wege-
aber trotz mehrfachen
Erfolg geblieben.

Durch Befehl
der Engländer sind
geworden, die nun
sich sehen. Biele-
lung in den immer
zu erblicken, die in
neugeordneten Stell-
Nipont, richteten und
tigen Höhe 185 be-
aufammenbrachen, dem
Erfolge, der noch ein-
gewinnt, daß wir auf-
fende Vorbereitungen
griff festhielten.

Erwähnenswert ist
kamp. Neben einem
vom 28. zum 24. Feb.
Aufschiff haben untere
Wingzeuge zur Strede
Im Osten herrsch-
Karpaten im wesentli-
hätte etwas nachließ-
keit an einzelnen Stel-
wir die Angreifer gew-
Dort schickten Kar-
entfallen wir durch wu-
die Höhenstellungen un-
gemachten 2800 Gefang-
langene hingen. Den
die wichtigsten Einfalls-
bringen.

In Mazedonien
ist verlor, die verlor
obern. Ihre Bericht-
ten Waffengang mit
Vortriebe, die aber vo-
sein Fußbreit Bodens
unter amtlicher Beerdig-